

Kanton Bern
Gemeinde Moosseedorf

Überbauungsordnung (ÜO)
Sicherung der öffentlichen Abwasseranlagen

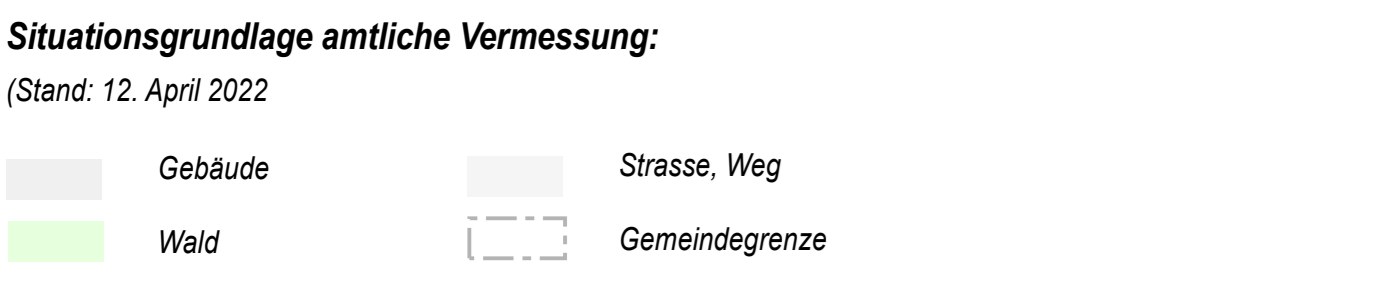
Blatt 12

Situation 1:1000

Auftraggeber:	Gemeinde Moosseedorf Schulhausstrasse 1 3302 Moosseedorf	Plan Nr.:	B19104	Mitwirkung	
Projektverfasser:	RISTAG Ingenieure <small>Planung, Vermessung</small> Eggerweg 5 3302 Mörren-Schönbühl www.ristag.ch	Format:	60 x 126		
		Massstab:	1:1'000		
		Erstellt:	13.04.2022		men
		Geprüft:	13.04.2022		ge
	Freigebe:	10.10.2022	koz		
	Erstauslieferung:	10.10.2022			
Index	Datum	Gesichtet	Bemerkungen	Geprüft	Datum
A					
B					
C					
D					
E					

- Legende:**
- Eigentum Gemeinde (zu sichernde Abwasseranlagen):**
- Mischabwasserkanalisation mit Schacht
 - Schmutzabwasserkanalisation mit Schacht
 - Regenabwasserkanalisation mit Schacht
 - entlastete Mischabwasserkanalisation mit Schacht
 - Sonderbauwerk Mischabwasser
 - Sonderbauwerk Schmutzabwasser
 - Sonderbauwerk Regenabwasser
 - Sonderbauwerk entlastetes Mischabwasser

- Hinweise (informativ):**
- Mischabwasserkanalisation mit Schacht, privat oder nicht geklärtes Eigentum
 - Schmutzabwasserkanalisation mit Schacht, privat oder nicht geklärtes Eigentum
 - Regenabwasserkanalisation mit Schacht, privat oder nicht geklärtes Eigentum
 - entlastete Mischabwasserkanalisation mit Schacht, privat oder nicht geklärtes Eigentum
 - Versickerungsanlage
 - Sonderbauwerk Mischabwasser, privat oder nicht geklärtes Eigentum
 - Sonderbauwerk Schmutzabwasser, privat oder nicht geklärtes Eigentum
 - Sonderbauwerk Regenabwasser, privat oder nicht geklärtes Eigentum
 - Sonderbauwerk entlastetes Mischabwasser, privat oder nicht geklärtes Eigentum
 - Abwasserkanalisation Verband



Überbauungsvorschriften

- Art. 1 Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entschädigung**
- Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.
 - Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.
 - Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.
- Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen**
- Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn diese ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete, resp. der Verursacher der Verlegung die Kosten selber trägt.
 - Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.
- Art. 3 Baulinien**
- Gegenüber der Leitungssachse ist ein Bauabstand von 4 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.
 - Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungseigentümers.
 - Für Leitungen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser ÜO bereits bestanden und den reglementarischen Abstand nicht einhalten, können die Liegenschaftsbesitzer von Hauptbauten bei baubewilligungspflichtigen Änderungen oder Ersatzbauten nicht verpflichtet werden, den reglementarischen Abstand einzuhalten.
 - Art. 3 Abs. 2a gelangt nicht zur Anwendung, wenn in früheren Rechtsverfahren, anderweitige Vereinbarungen oder Verfügungen erlassen wurden.
- Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten**
- Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.

Genehmigungsvermerke

- Plangenehmigung gemäss Artikel 28 KGSchG, Artikel 21 und 22 WVG
- Mitwirkungsaufgabe vom:
- Vorprüfung durch das AWA vom:
- Publikation im amtlichen Anzeiger Fraubrunnen vom:
- Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung (von - bis):
- Schriftliche Orientierung der Grundstückseigentümer am:
- Einspracheverhandlung am:
- Erledigte Einsprachen:
- Rechtsverwarungen:
- Beschlossen durch den Gemeinderat am:

Namens der Einwohnergemeinde Moosseedorf

- Datum:
- Der Gemeindepräsident:
- Der Verwaltungsleiter:

Genehmigung AWA Amt für Wasser und Abfall

